

Statuten des Vereins "Brunnen und Landwirtschaft für Kambodscha gegründet 1.1.1999

Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen Brunnen und Landwirtschaft für Kambodscha besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg.

Vereinszweck

§ 2 Der Verein bezweckt Hilfe für die kambodschanische Bevölkerung.

Mittel

§ 3 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder und Gönner
- dem Ertrag des Vereinsvermögens
- allfälligen weiteren Erträgen (Beiträgen von seiten der öffentlichen Hand u.a.)

Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

§ 5 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

§ 6 Für den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Vereinsversammlung weiterzuziehen, diese entscheidet endgültig.

Organisation

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- Revisionsstelle

Vereinsversammlung

§ 8 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus einberufen.

§ 9 Die Vereinsversammlung hat vor allem folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Jahresprogramm und Budget
- Bewilligung von Ausgaben, die den Betrag von Fr. 50.000.- übersteigen

§ 10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

§ 11 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über Beschlüsse der Versammlung Protokoll geführt wird

Vorstand

- § 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und Aktuar. Falls notwendig kann der Vorstand auch erweitert werden.
- § 13 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.
- § 14 Der Vorstand legt der Vereinsversammlung jährlich die Jahresrechnung vor.
- § 15 Der Vorstand hat folgende finanziellen Kompetenzen:
- Beschlüsse über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50.000.-.
 - Beschlüsse über die Anlage des Vereinsvermögens.
- § 16 Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist nachher wieder wählbar.

Revisionsstelle

- § 17 Die Revisionsstelle muss nicht Mitglied des Vereins sein. Sie kann aus natürlichen Personen oder einer Treuhandgesellschaft bestehen. Ihre Amtsdauer beträgt ebenfalls drei Jahre. Sie ist wieder wählbar.
- § 18 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten dem Verein jährlich Bericht.

Haftung

- § 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung

- § 20 Für die Änderung dieser Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder notwendig.

Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

- § 21 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- § 22 Im Falle der Auflösung des Vereins kommen die verbleibenden Mittel einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zu Gute. Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Die vorstehenden Statuten wurden am 16.2.2004 revidiert und treten am 01.04.2004 in Kraft.

Brugg, 31.03.2004

Der Präsident